

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für entgeltliche Veröffentlichungen im „Klageregister“ des Bundesanzeigers Verfahren ab dem 01.11.2012

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf Veröffentlichungen, die nach dem „Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz“ und nach der „Verordnung über das Klageregister nach dem Kapitalanleger - Musterverfahrensgesetz (Klageregisterverordnung – KlagRegV)“ im Folgenden Verordnung genannt, vorzunehmen sind. In der Verordnung werden Einzelheiten zum Klageregister im Bundesanzeiger, der durch die Bundesanzeiger Verlag GmbH, im Folgenden Betreiber genannt, betrieben wird, geregelt.

## 1. Identifikation des Veröffentlichungspflichtigen

Vor erstmaliger Veröffentlichung im Klageregister ist ein Identifikationsprozess des zuständigen Gerichtes, im Folgenden Veröffentlichungspflichtiger genannt, während der Geschäftszeiten des Bundesanzeiger Verlages erforderlich. Einzelheiten zu diesem Prozess sind über die Webseite [www.publikations-plattform.de](http://www.publikations-plattform.de), im Folgenden Serviceplattform genannt, aufrufbar.

### a) Identifikation

Die Identifikation des Veröffentlichungspflichtigen oder der von ihm beauftragten Dritten erfolgt im Rahmen der Registrierung über die Serviceplattform.

Für bereits bestehende Benutzeraccounts stehen auf der Serviceplattform entsprechende Unterlagen zur Identifikation zur Verfügung. Die Unterlagen sind dem Betreiber schriftlich an die nachfolgende Anschrift zu übermitteln:

Bundesanzeiger Verlag GmbH  
Team Gerichtliche Bekanntmachungen  
Postfach 10 05 34  
50445 Köln  
oder  
per Fax an: +49(0)221/97668-206

### b) Änderungen

Änderungen, die die Identifikation des Veröffentlichungspflichtigen betreffen, sind dem Betreiber schriftlich mitzuteilen. Dafür stehen auf der Serviceplattform entsprechende Unterlagen zur Verfügung. Diese sind dem Betreiber an die unter 1a) aufgeführte Anschrift zuzusenden.

### c) Geschäftszeiten

Für die Bearbeitung der Unterlagen gelten die Geschäftszeiten des Betreibers von 8:00 bis 18:00 Uhr an den Publikationstagen des Bundesanzeigers.

Für eine Veröffentlichung am selben Tag müssen die erforderlichen Unterlagen nach 1a) bis spätestens 12:00 Uhr an +49(0)221/97668-206 beim Betreiber eingehen.

Abweichende Geschäftszeiten, z. B. an Heiligabend, Silvester und Brauchtumstagen, werden im Internet bekannt gegeben.

## 2. Veröffentlichungstexte

Die Daten müssen per Internet über die Serviceplattform, übermittelt werden.

Musterverfahrensanhträge sollen maximal 25.000 Zeichen enthalten.

### a) Webformulare ( Eingabeformulare)

Für Musterverfahrensanhträge und Musterverfahren nach § 10 Abs. 1 KapMuG stehen Eingabeformulare zur Verfügung.

### b) Elektronische Datenformate

Alle Bekanntmachungen nach dem KapMuG, mit Ausnahme der Bekanntmachung von Musterverfahren nach § 10 Abs. 1 KapMuG, werden – ohne dass das Webformular (Eingabeformular) verwandt wird – als elektronische Datenformate in Form von MS-Word-Dokumenten ab Microsoft Office 2000 (Version 9) sowie RTF-Dokumenten für Musterverfahrensanhträge und sonstige Bekanntmachungen im Verfahren angenommen.

Als Grafiken werden ausschließlich Firmenembleme oder Informationsgrafiken, wie z. B. Schaubilder, Abbildungen angenommen, die den Veröffentlichungsinhalt illustrieren.

Die übermittelten Datenformate müssen insbesondere die nachfolgenden technischen Anforderungen erfüllen:

aa) bei MS-Word; RTF

Elektronische Dokumente müssen lesbar, eindeutig aufgebaut und gegliedert sowie unter Verwendung der jeweiligen Office-Funktionen erstellt sein. Übermittelte Dateien dürfen ausschließlich Inhalte, die zur Veröffentlichung vorgesehen sind, enthalten.

- Folgende Voraussetzungen sind einzuhalten:
- Fließtexte sind mit den jeweiligen Textfunktionen zu erstellen
- Tabellen sind mit der Tabellenfunktion zu erstellen. Es ist die jeweilige Office-Tabellenfunktion zu benutzen. Horizontale und vertikale Zuordnungen müssen eindeutig sein. Auf verbundene Zellen soll verzichtet werden.

Die übermittelten Dokumente dürfen Folgendes nicht enthalten:

- Integrierte Textfelder
- Aktive Inhalte, wie z. B. Makros, dynamische Felder, Verknüpfungen, Formeln, u. ä.
- Versteckte oder in der Office-Ansicht nicht sichtbare Inhalte, wie z. B. weitere Dokumente oder Datenblätter, zusammengeschobene Spalten und Zeilen in Tabellen, u. ä.
- Schreib-, Dokumenten- oder Passwortschutz in jeder Art und Weise
- Mehrspaltige Word- und RTF-Dokumente („Kolumnen“)
- Dokumente im Änderungsmodus oder mit offenen Änderungen
- Inhalte in den Kopf- und/oder Fußzeilen
- Tabellen, die mit Tabulatoren oder mit Leerzeichen erstellt wurden
- Tabellen mit sehr komplexen Fließtexten.

bb) bei Grafiken und Objekten

Als Grafiken werden grundsätzlich die unter 2b) beschriebenen Inhalte zur Veröffentlichung angenommen.

Folgende Voraussetzungen sind einzuhalten:

- Grafiken/Objekte müssen im Veröffentlichungstext eingebettet sein.
- Grafiken sind als gif-, jpeg- oder png-Datei zu liefern
- Grafiken müssen in schwarzweiß oder Farbe im Farbraum RGB geliefert werden
- Grafiken, die für die Bildschirmdarstellung optimiert sind
- Grafiken mit den maximalen Abmessungen

Pixel: 599 Breite x 549 Höhe

Grafiken dürfen Folgendes nicht enthalten:

Grafiken dürfen nicht ausschließlich Text enthalten, der als Ersatz für den Veröffentlichungstext zu werten ist.

### 3. Darstellung und Gestaltungsformen

Die übermittelten Texte gelten für den Betreiber als Originalmanuskript, das wie angeliefert publiziert und seitens des Betreibers nicht gesondert Korrektur gelesen und inhaltlich wie eingereicht publiziert wird.

Alle Publikationen werden wegen der Vergleichbarkeit der Informationen und der rationellen Arbeitsabläufe ausschließlich in den beim Bundesanzeiger üblichen und einheitlichen Schrifttypen und Gestaltungsformen der einzelnen Bereiche und Rubriken im Internet publiziert. Eine Versendung von Korrekturabzügen erfolgt nicht.

Für übermittelte Daten, Datenträger und Unterlagen, die nicht zur Publikation bestimmt sind oder nicht den Einreichungsformaten entsprechen, besteht weder eine Rücksende- noch eine Aufbewahrungspflicht. Publikationsaufträge, deren Inhalte gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen, werden nicht ausgeführt.

### 4. Publikationsentgelte / (elektronischer) Rechnungsversand

Bekanntmachungen im Bundesanzeiger sind entgeltpflichtig. Die Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste, die über die Webseite „<https://www.bundesanzeiger.de>“ aufrufbar ist. Der Rechnungsversand erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg an die bei Beauftragung angegebene Email-Adresse.

### 5. Berichtigungen durch den Betreiber

Sollten trotz aller Sorgfalt bei der elektronischen Bekanntmachung Fehler auftreten, werden diese auf Verlangen durch einen vom Betreiber erstellten Berichtigungstext bereinigt. Anspruch auf die vollständige Wiederholung einer Veröffentlichung oder auf Preisnachlass besteht nicht.

### 6. Termine / Fristen

#### a) Musterverfahrens Antrag (Webformular)

Die Veröffentlichung erfolgt in der Regel innerhalb von 15 Minuten nach Übermittlung an den Erscheinungstag des Bundesanzeigers, siehe dazu Ziffer 7.

##### **Berichtigungen**

Berichtigungen sind durch das Gericht zu veranlassen. Hierfür ist das auf der Serviceplattform zur Verfügung gestellt Berichtigungsverfahren anzuwenden.

##### **Auftragsänderung**

Eine Auftragsänderung ist grundsätzlich nicht möglich.

##### **Stornierung**

Eine Stornierung nach erteiltem Auftrag ist grundsätzlich nicht möglich.

#### b) Sonstige Bekanntmachungen im Verfahren inkl. Musterverfahrens Antrag (nach 2b) und Musterverfahren (nach 2a)

Für termingebundene Veröffentlichungen muss die Datenübermittlung bis spätestens 14 Uhr des Übermittlungstages abgeschlossen sein, um sie am übernächsten Erscheinungstag des Bundesanzeigers veröffentlichen zu können. Eine Verkürzung dieses Zeitraums ist nur in eng begrenzten Ausnahmefällen nach vorheriger Abstimmung mit dem Betreiber möglich. Für sehr umfangreiche elektronische Dokumente (z. B. MS-Word ab 25 Seiten) gelten andere Übermittlungsfristen. Diese sind im Einzelfall mit dem Betreiber abzustimmen.

##### **Berichtigungen**

Berichtigungen sind durch das Gericht zu veranlassen. Hierfür ist das auf der Serviceplattform zur Verfügung gestellt Berichtigungsverfahren anzuwenden.

##### **Auftragsänderung**

Eine kostenpflichtige Auftragsänderung vor Veröffentlichung ist möglich.

### **Stornierung**

Sie haben die Möglichkeit Aufträge nach 6b) bis zu einer Stunde vor der vorgesehenen Veröffentlichung kostenpflichtig zu stornieren.

### **7. Erscheinungsdaten/Publikation**

Der Bundesanzeiger erscheint montags bis freitags mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage.

Die Publikation erfolgt in der Regel ab 15 Uhr eines Veröffentlichungstages mit Ausnahme der Musterverfahrensanträge unter Verwendung des Webformulars. Diese werden fortlaufend zwischen 8 Uhr und 18 Uhr an den Veröffentlichungstagen veröffentlicht.

Abweichende Publikationszeiten, z. B. an Heiligabend und Silvester, werden im Internet unter [www.publikations-plattform.de](http://www.publikations-plattform.de) bekannt gegeben.

### **8. Haftung**

Der Betreiber übernimmt für fehlerhaft übermittelte Publikationstexte keine Verantwortung. Im Falle nicht frist- und/oder formgerechter Übermittlung der Publikationsunterlagen haftet der Betreiber nicht. Im Übrigen ist die Haftung des Betreibers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die Haftung ist auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen des Betreibers.

### **9. Maßgebliche Sprachversion**

Soweit Geschäftsbedingungen oder Informationen auf den Webseiten des Verlags in verschiedenen Sprachversionen zur Verfügung gestellt werden, gilt ausschließlich die jeweils deutsche Fassung, insbesondere bezüglich der Interpretation und Auslegung der verwendeten Formulierungen. Andere Sprachversionen (Übersetzungen) sind als reine Serviceleistung des Verlags zu verstehen.

### **10. Deutsches Recht/Herausgeberschaft/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Herausgeber des „Bundesanzeigers“ ist das Bundesministerium der Justiz mit Hauptsitz in Berlin.

Für den Fall, dass es sich bei dem Vertragspartner des Verlages um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile Berlin.